

Hessisches Ministerium der Justiz  
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

**Elektronische Post**

Rechtsanwaltskammer  
Frankfurt am Main  
Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt am Main

Rechtsanwaltskammer Kassel  
Karthäuserstraße 5a  
34117 Kassel

Notarkammer Frankfurt am Main  
Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt am Main

Notarkammer Kassel  
Karthäuser Straße 5a  
34117 Kassel

Landesverband Hessen im Deutschen  
Anwaltverein e.V.  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden

Aktenzeichen: **5250-Z/C3-2010/9985-Z/C**

Dst.-Nr.: 0221  
Bearbeiterin: Silz  
Durchwahl: 0611 / 32/2659  
E-Mail: karina.silz@hmdj.hessen.de

Datum: 31. Mai 2023

**Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern**

**hier: Kündigung der Ländervereinbarung durch Hessen und Abschaffung des Gerichtskostenstemplers als unbares Zahlungsmittel zum 31. Dezember 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Möglichkeit, Abdrucke von Gerichtskostenstemplern bundesweit zu verwenden, basiert auf der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern.

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13  
Telefon (0611) 32-0  
Telefax (0611) 32-7142763  
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · [www.justizministerium.hessen.de](http://www.justizministerium.hessen.de)



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Hessen kündigt diese Vereinbarung nunmehr zum 31. Dezember 2023.

Die Kündigung führt dazu, dass ab 1. Januar 2024 Gerichtskostenstemplerabdrucke aus anderen Ländern in der hessischen Justiz nicht mehr als Zahlungsmittel akzeptiert und dass in Hessen erworbene Gerichtskostenstemplerabdrucke nicht mehr in anderen Ländern eingesetzt werden können.

Weiterhin ist geplant, durch eine entsprechende Änderung der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden die Möglichkeit der Zahlung durch Gerichtskostenstemplerabdrucke zum 1. Januar 2024 in Hessen gänzlich abschaffen. Vorausgezahlte, bis dahin nicht verbrauchte Kosten können natürlich erstattet werden.

Wie Sie wissen, wurde als Ersatz für den Gerichtskostenstempler in Hessen zum 1. Juli 2022 die elektronische Kostenmarke als einfaches und sicheres Zahlungsverfahren eingeführt, welches insbesondere auch im elektronischen Rechtsverkehr genutzt werden kann. In der Praxis kam es vor, dass elektronische Kostenmarken in einem Anlagenkonvolut nicht erkannt wurden. Es dürfte sich daher empfehlen, auf eine Vorschusszahlung per elektronischer Kostenmarke deutlich hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Urban